



**OGÓLNOPOLSKIE
STOWARZYSZENIE
PRACODAWCÓW
TRANSPORTU
NIENORMATYWNEGO**
nic o nas bez nas



Kraków, 19.12.2016

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Abteilung Landverkehr

Beschwerde über die Vorgehensweise des Straßenkontrolldienstes

Im Namen der Transportunternehmen handelnd, die in dem Verband Ogólnopolskie Stowarzyszenie Pracodawców Transportu Nienormalnego [Allgemeinpolnischer Verband der Frachtführer für Großraum- und Schwertransporte] (im Folgenden OSPTN genannt) organisiert sind, lege ich offiziell eine Beschwerde über die Handlungen der Polizeibeamten und des BAGs ein, die während der Verkehrskontrollen der in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Schwertransportfahrzeuge, Maßnahmen praktizieren, die die Freiheit der Dienstleistungserbringung im internationalen Transport ausdrücklich verletzen und dadurch, dass der gute Ruf polnischer Transportunternehmen erschüttert wird, den Schutz des Binnenmarktes fördern.

Rechtsgrundlage der Verkehrskontrollen

Den Verkehr der Schwertransportfahrzeuge auf dem Gebiet Deutschlands ermöglichen Genehmigungen, die unter anderen gemäß Par. 70 StVZO erteilt werden. Bis 2014, hat - die Genehmigungen im Sinne des Par. 70 StVZO - den polnischen Transportunternehmen erteilende Behörde – Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) (im Folgenden LBV genannt), im Inhalt der Genehmigungen vermerkt, dass man über eine Versicherungspolice verfügen muss, die sich auf eine Versicherungssumme in Höhe von 25 Millionen € beläuft. Die Begründung solcher Vorgehensweise aus einem Schreiben von LBV, legen wir diesem Schreiben bei. In der ersten Hälfte des Jahres 2014, hat LBV, nach zahlreichen Beschwerden und Handlungen des Allgemeinpolnischen Verbandes der Frachtführer für Großraum- und Schwertransporte, die Praktiken der Erteilung von Genehmigungen für den Verkehr der Schwertransportfahrzeuge geändert. Seit Juli 2014 werden keine konkreten Beträge der Garantiesumme einer Versicherungspolice eingetragen, was wir anfänglich als die Lösung des Problems der sich auf 25 Millionen € belaufenden Versicherungssumme für Schwertransportfahrzeuge betrachtet haben. Zwei Jahre nach den Änderungen des Inhalts der Genehmigungen kommt es bedauerlicherweise erneut zu zahlreichen Verkehrskontrollen, die die Freiheit der Dienstleistungserbringung auf dem Gebiet der Europäischen Union rigoros einschränken.

Sehr häufig beginnen die Kontrollen der Schwertransportfahrzeuge freitagnachmittags, wodurch die Fortsetzung der Fahrt der Fahrzeuge vom Ausland freitags, samstags und sonntags unbegründet gehindert wird. Dies hat einen äußerst negativen Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit und des Professionalismus polnischer Transportunternehmen, weil viel zu lange dauernde Verkehrskontrollen und unbegründete Anforderungen in Bezug auf Versicherungen, Verzögerung der Abwicklung von Beförderungsaufträgen verursachen. Die Empfänger der Ladungen kritisieren die fehlende Pünktlichkeit der Leistungserbringung seitens polnischer Transportunternehmen, was einzig und allein auf übermäßig lange Verkehrskontrollen zurückzuführen ist.

Die rechtliche Argumentation haben wir mehrmals einem Organ der LBV vorgelegt, das im Jahre 2014 ihre damalige gegenüber den Transportunternehmen von außerhalb Deutschlands unrechte Praktiken geändert hat. In dem Zeitraum Juli 2014 – Juli 2016 hat der Allgemeinpolnische Verband der Frachtführer für Großraum- und Schwertransporte eigentlich keine Meldungen über Kontrollen der Versicherung in Höhe von 25 Millionen € erhalten. Unerwartet, seit August 2016, begannen polnische Frachtführer bei dem Verband OSPTN Beschwerden über eine enorme Häufigkeit der Untersagung der Weiterfahrt der Schwertransportfahrzeuge ausschließlich wegen der vermeintlich fehlenden Versicherung massenweise einzureichen.

Hiermit erhalten Sie den Schriftwechsel mit der LBV zur Einsicht, dessen Bestandteil ein vollständiges Rechtsgutachten ist, laut dem polnische Transportunternehmen obligatorische Haftpflichtversicherungspolicen für Fahrzeuge besitzen, wobei diese Haftpflichtversicherungspolicen die sich aus dem deutschen Recht ergebenden Pflichten erfüllen, denn auf dem Gebiet Deutschlands trägt polnischer Versicherer (Versicherungsunternehmen) Verantwortung für eventuelle Schäden gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften. Daher ist die Untersagung der Weiterfahrt der Fahrzeuge aus diesem Grunde ungerechtfertigt.

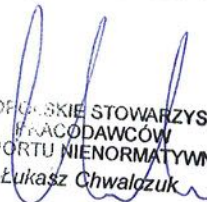
Bezugnehmend auf die oben dargestellten Tatsachen, wende ich mich an Sie mit dem Ersuchen:

- Maßnahmen zu ergreifen, im Rahmen deren alle für Straßenkontrollen zuständigen Polizeibeamten und BAG-Behörden informiert werden, dass es keine Rechtsgrundlagen auf die Untersagung der Weiterfahrt der Fahrzeuge vom Ausland -ausschließlich wegen der sich auf die Summe von 25 Millionen € zu belaufenden Versicherung im Sinne der Genehmigung laut Par. 70 StVZO gibt,
- den Verband OSPTN über die Handlungen zu informieren, die unternommen werden, um den praktizierten Maßnahmen im Rahmen der Straßenkontrollen ein Ende zu setzen, die tatsächlich den Schutz des Binnenmarktes und lokaler Transportunternehmen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel haben.

Zugleich möchte ich Ihnen mitteilen, dass bei der an der Europäischen Kommission agierenden DG FISMA eine Beschwerde eingereicht wurde, die nach unserem Ermessen benachteiligende Kontrollpraktiken auf dem Gebiet Deutschlands - unabhängig von den seitens des Verbandes OSPTN ergriffenen Maßnahmen untersucht.

Ich hoffe aufrichtig, dass dieses Schreiben sorgfältig untersucht wird, und dass unternommene entsprechende Schritte gesetzwidrige Praktiken seitens des Straßenkontrolldienstes auf dem Gebiet Deutschlands eliminieren lassen.

Mit freundlichen Grüßen


OGÓLNOPOLSKIE STOWARZYSZENIE
PRACODAWCÓW
TRANSPORTU NIENORMATYWNEGO
Łukasz Chwałczuk
Prezes Zarządu

Verteiler:

1. Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin
2. Zentrale des Bundesamt für Güterverkehr
Postfach: 190180
50498 Köln
3. Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten